

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Sandro Kappe  
und Dennis Gladiator (CDU) vom 14.01.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Sonderzahlungen für Hamburgs Beamte – hält der Senat sein Wort? (II)**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/2385, bietet Raum für Nachfragen. Insbesondere stellt sich die Frage, inwiefern sich die Zusage des Senats, dass ein möglicherweise positives Ergebnis der Musterklagen auf alle Beamten und Versorgungsempfänger angewandt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird, tatsächlich nur auf die Jahre 2011 und 2012 bezogen haben soll. In einer Presseerklärung vom 10. Dezember 2020 wirft der Hamburgische Richterverein dem Senat Wortbruch vor: „(...) Von dem damaligen Leiter des Personalamts wurde gegenüber dem damaligen Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins zunächst mündlich und am 5. November 2010 per E-Mail ausdrücklich zugesagt, dass die Gleichbehandlungszusage gegenüber den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch für die Folgejahre bis zum rechtskräftigen Abschluss der Musterverfahren gilt und eine jährliche Fortschreibung der bereits gestellten Anträge nicht erforderlich ist. (...)“*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele Widersprüche sind seit Versand der Bezugemittlung für den Dezember 2020 eingegangen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Circa 22.500. Die Erfassung konnte noch nicht in allen Behörden und Ämtern abgeschlossen werden.

**Frage 2:** *Ist es richtig, dass der damalige Leiter des Personalamts dem damaligen Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins zunächst mündlich und am 5. November 2010 per E-Mail ausdrücklich zugesagt hat, dass die Gleichbehandlungszusage gegenüber den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch für die Folgejahre bis zum rechtskräftigen Abschluss der Musterverfahren gilt und eine jährliche Fortschreibung der bereits gestellten Anträge nicht erforderlich ist?*

*Falls ja, weshalb behauptet der Senat in der Drs. 22/2385 nun, dass die Zusage nur für die Jahre 2011 und 2012 gegolten habe?*

*Falls nein, wie lautete der konkrete Inhalt der E-Mail, die der damalige Leiter des Personalamts an den damaligen Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins schickte?*

**Antwort zu Frage 2:**

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Vorgänge.

Im Jahr 2008 und den Folgejahren stellte auf Betreiben des Hamburgischen Richtervereins eine größere Anzahl von Richterinnen und Richtern im Wesentlichen gleichlautende Anträge auf die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung. In diesen Verfahren wurde mit den Interessenvertretungen eine Musterklagevereinbarung getroffen, wonach bis zu einer abschließenden Entscheidung über die bis dahin vorliegenden Anträge nicht entschieden werden sollte. Im Herbst 2010 wurde gegenüber den Interessenvertretungen für die ruhenden Verfahren erklärt, dass eine jährliche Fortschreibung der bereits gestellten Anträge zur Rechtswahrung nicht erforderlich sei.

Die Zusage auf den Bezügemitteilungen für Dezember 2011, die Gegenstand der Drs. 22/2385 war, wurde gegenüber allen Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern erklärt und bezog sich auf die mit dem Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (Drs. 20/1016) verbundenen besoldungsrechtlichen Änderungen. Diese Zusage galt für die Jahre 2011 und 2012.

**Frage 3:** *Der dbb hamburg teilt in seinen beiden Mitteilungen vom 27. November 2020 und 3. Dezember 2020 ebenfalls mit, dass er, in berechtigter und zutreffender Erwartung eines längeren Verfahrens, seine Klagen so formuliert hat, dass diese Nachforderungen nicht nur für zwei Jahre erhoben wurden: „(...) Die Kläger des dbb hamburg hatten in ihren beiden Musterklagen jedoch im Vorwege die Widersprüche so ausformuliert, dass es sich dabei nicht nur um die Jahre 2011/2012 handelt, sondern ab 2011 geltend auch für die Folgejahre. (...)“ Treffen diese Aussagen nach Ansicht des Senats zu?*

*Falls ja, weshalb behauptet er nun in der Drs. 22/2385, dass seine Zusage nur für die Jahre 2011 und 2012 gegolten habe?*

*Falls nein, weshalb nicht?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die Kläger in den Musterverfahren haben im Dezember 2011 gegen die in der Bezügemitteilung mitgeteilte Höhe der Besoldung Widerspruch eingelegt und Anträge auf die Gewährung einer Sonderzahlung beziehungsweise einer amtsangemessenen Besoldung für 2011 und Folgejahre gestellt. Die Widersprüche/Anträge sind daher nicht im Vorwege, sondern erst nachdem die Gleichbehandlungszusage abgegeben worden ist, so formuliert worden, dass auch zukünftige Zeiträume umfasst sein sollten. Eine zeitlich nachgelagerte, einseitige Erklärung der Widersprechenden ist nicht geeignet, den Geltungsbereich der Gleichbehandlungszusage zu erweitern.

**Frage 4:** *Welche Verschlechterungen sind für die von der Kürzung der Sonderzuwendung (auch „Weihnachtsgeld“ genannt, in der Wirtschaft 13 Monatsgehalt) betroffenen aktiven Beamten und Versorgungsempfänger mit der geänderten Sonderzuwendung im Dezember 2011 eingetreten? Bitte eine Musterrechnung für die folgenden Fälle, gern in tabellarischer Darstellung: Gegenüberstellung der erwarteten Sonderzuwendung im Dezember 2011 nach dem in 2010 gültigen Recht und tatsächlich von dem Betroffenen erhaltene Sonderzuwendung in 2011 für einen*

*a) ledigen Beamten der 5. Dienstaltersstufe und der Besoldungsgruppe A 8, A 11 und A 13 (Z) sowie eines gleichgestellten Richters (R 1),*

**Antwort zu Frage 4 a):**

Tabelle 1

	Sonderzahlung im Jahre 2011 nach dem		ab 2011 geltenden Recht
	bis 2010		
BesGr. A 8:	Grundgehalt Stufe 5	2.376,90 €	1.000,00 €
	Allg. Stellenzulage	17,66 €	
	Bezüge	2.394,56 €	
	Sonderzahlung (66 %)	1.580,41 €	

Sonderzahlung im Jahre 2011 nach dem			
		bis 2010	ab 2011 geltenden Recht
BesGr. A 11:	Grundgehalt Stufe 5	3.139,06 €	1.000,00 €
	Allg. Stellenzulage	76,78 €	
	Bezüge	3.215,84 €	
	Sonderzahlung (66 %)	2.122,45 €	
BesGr. A 13:	Grundgehalt Stufe 5	3.899,17 €	1.000,00 €
	Allg. Stellenzulage	76,78 €	
	Bezüge	3.975,95 €	
	Sonderzahlung (60 %)	2.385,57 €	
BesGr. R 1:	Grundgehalt Stufe 5	4.717,84 €	1.000,00 €
	Bezüge	4.717,84 €	
	Sonderzahlung (60 %)	2.830,70 €	

b) Versorgungsempfänger der betreffenden Besoldungsgruppen bei erreichter voller Pension.

**Antwort zu Frage 4 b):**

Tabelle 2

Sonderzahlung im Jahre 2011 nach dem			
		bis 2010	ab 2011 geltenden Recht
BesGr. A 8:	Grundgehalt Endstufe	2.602,55 €	500,00 €
	Allg. Stellenzulage	17,66 €	
	Ruhegehalt (71,75 %)	1.880,00 €	
	Sonderzahlung (66 %)	1.240,80 €	
BesGr. A 11:	Grundgehalt Endstufe	3.478,70 €	500,00 €
	Allg. Stellenzulage	76,78 €	
	Ruhegehalt (71,75 %)	2.551,06 €	
	Sonderzahlung (66 %)	1.683,70 €	
BesGr. A 13:	Grundgehalt Endstufe	4.269,08 €	0,00 €
	Allg. Stellenzulage	76,78 €	
	Ruhegehalt (71,75 %)	3.118,15 €	
	Sonderzahlung (60 %)	1.870,89 €	
BesGr. R 1:	Grundgehalt Endstufe	5.479,19 €	0,00 €
	Ruhegehalt (71,75 %)	3.931,32 €	
	Sonderzahlung (60 %)	2.358,79 €	

**Frage 5:** Welche Sonderzuwendungen hätten die in 4 a) und 4 b) genannten Beamten und Versorgungsempfänger unter Einbeziehung der verschiedenen in den Jahren erfolgten Gehaltsanpassungen im Dezember 2020 nach Gesetzeslage 2010 erhalten?

**Frage 6:** In der Drs. 22/2385 erläutert der Senat, dass ab 2012 die betreffenden in 2011 noch getrennt ausgewiesenen Festbeträge in die Besoldungstabelle (also das „Grundgehalt“) integriert wurden. Wie hoch ist der Gehaltsanteil, der in den Bezügen vom Dezember 2020 den in 2011 gezahlten Festbeträgen unter Anwendung der in der Zwischenzeit vorgenommenen Dynamisierungen entspricht?

**Antwort zu Fragen 5 und 6:**

Damit hat sich der Senat nicht befasst.

**Frage 7:** Galten nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die Gründe für die Schlechterstellung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch in den folgenden Jahren, in denen Haushaltsüberschüsse erreicht wurden?

**Antwort zu Frage 7:**

Bei der Verwendung von Haushaltsüberschüssen sind die Vorgaben des Artikel 72 HV und die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung) zu beachten. Siehe im Übrigen die Finanzberichterstattung des Senats (Drs. 21/14000 sowie Drs. 22/2400).

**Frage 8:** *Ist nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde eine erkennbar schlechtere Besoldung geeignet, in einem angespannten Arbeitsmarkt die besten Bewerber für den öffentlichen Dienst zu gewinnen (Auftrag zur Bestenauslese) und den von Artikel 33 Absatz 5 GG geforderten Grundsatz der „amtsangemessenen Alimentation“ zu erfüllen?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist ein attraktiver Arbeitgeber, vergleiche hierzu die Ausführungen im Personalbericht (Drs. 22/1500). Zur Amtsangemessenheit der Alimentation siehe zuletzt Drs. 21/17902.

**Frage 9:** *Ist nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die gezielte Ungleichbehandlung des „Höheren Dienstes“, also der Akademiker in der Verwaltung und den Bildungseinrichtungen, angemessen?*

**Antwort zu Frage 9:**

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) erhielten wie die aktiven Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahngruppen in der Besoldungsordnung A, den Besoldungsordnungen W und C, sowie die Richterinnen und Richter im Jahr 2011 eine Sonderzahlung in Höhe von einheitlich 1.000 Euro. Eine Ungleichbehandlung lag insoweit nicht vor. Zu der abweichenden Regelung für die Beamtinnen und Beamten in Spitzenämtern der Verwaltung siehe im Übrigen Drs. 20/1016.